

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Assessment)
(Frühjahrssemester 2024)

Examinator/in Prof. Regina Aebi-Müller, Prof. Franca Contratto, Ass.-Prof. Oliver William

Datum/Zeit der Prüfung 19. Juni 2024, 09.00–11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind **elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook** in einem neutralen Word-Dokument zu erfassen. Das Dokument ist **zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile)** zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache.
Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- **Dateiname:** Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung;
Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht (Assessment)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Mischen Sie bei der Beantwortung die einzelnen Fälle bzw. Fragestellungen nicht: Auch korrekte Antworten werden nur dann bepunktet, wenn Sie bei der entsprechenden Fragestellung stehen! Achten Sie am Schluss darauf, dass Ihre Antworten der Reihenfolge gemäss Fragebogen entsprechen; Sie vermeiden damit, dass versehentlich eine Antwort nicht gesehen und korrigiert wird.
- Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«closed book»**. **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, ZPO, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und UWG. Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblatts zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – sorgfältig zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Im Falle von **Unkorrektheiten** kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Rektor auf Antrag hin eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:** Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 (12 Punkte)

Annette S. ist sehr wohlhabend. Insbesondere ist sie Eigentümerin von Wertschriften im Wert von Fr. 8 Mio. Ihre nächsten Angehörigen sind (seit dem Tod ihres Mannes) die vier Kinder und 10 Enkelkinder. Annette möchte ihren Nachlass regeln und gelangt an Sie.

Annette befürchtet, dass die Kinder das übrige Vermögen (Wertschriften) rasch verprassen könnten. Sie möchte daher ihr gesamtes Vermögen in eine Stiftung mit folgendem Zweck einbringen: «Zweck der Stiftung A. ist es, den Nachkommen von Annette S. eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zwecks werden jedes Jahr die Wertschriftenerträge sowie 10% des Vermögens an die Nachkommen verteilt, bis das gesamte Vermögen aufgebraucht ist.»

Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen von Annette. Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und zu belegen.

Tipp: Lesen Sie zuerst alle Fragen durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen – so vermeiden Sie, dass Sie Antworten zur falschen Frage platzieren!

- 1.1** Ist der Zweck der Stiftung zulässig? Wie wäre der Stiftungszweck gegebenenfalls anzupassen, um dem Anliegen von Annette möglichst nachzukommen? Gehen Sie auch darauf ein, ob die Ausschüttung von Vermögen bei einer Stiftung zulässig ist. (8 Punkte)
- 1.2** Was ist zur Errichtung der Stiftung konkret vorzukehren? Wird die Stiftung beaufsichtigt und falls ja: durch wen? (3 Punkte)
- 1.3** Können die Nachkommen von Annette, die eigentlich das Vermögen lieber direkt geerbt hätten, gegen die Stiftungserrichtung etwas unternehmen? (1 Punkt)

Fall 2 (8 Punkte)

Im Anschluss an einen Fussballmatch zwischen FC X und FC Y kommt es zu einer Prügelei zwischen den beiden Fangruppen. Vom Vorfall existiert ein Video, das Anton mit seiner Handkamera aufgenommen und dann auf seinen öffentlich zugänglichen TikTok-Account hochgeladen hat. Gut zu erkennen ist darauf Lara, die sichtlich betrunken ist und kräftig mit einer leeren Bierflasche zuschlägt. Das Video geht sogleich viral.

Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen.

- 2.1 Lara befürchtet aufgrund des Videos erhebliche Nachteile und den Verlust ihrer Arbeitsstelle. Erläutern und begründen Sie, welche zivilrechtlichen Rechtsbehelfe ihr gegebenenfalls gegen Anton zur Verfügung stehen.
- 2.2 Im Zuge der Prügelei ist es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Daher publiziert die Polizei auf ihrer Website und auf von ihr betriebenen Social Media-Kanälen Bilder aus dem Video, verbunden mit der Bitte, bei der Identifikation der Täterschaft mitzuhelfen. Ist dieses Vorgehen zivilrechtlich relevant? Begründen Sie Ihre Antwort!

A. Fragen mit Kurzantworten**10 Punkte**

Bei den folgenden Fragen erwarten wir präzise Kurzantworten. Meist genügen Stichworte. Belegen Sie Ihre Antworten (wo immer möglich) mit Normen! Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 20 Minuten** aufwenden.

Frage 1 (2 Punkte)

Inwiefern unterscheiden sich Geschäftsherrenhaftung und Hilfspersonenhaftung voneinander? Nennen Sie je zwei Unterschiede und zitieren Sie die anwendbaren Normen!

Frage 2 (2 Punkte)

Wann liegt eine Gattungsschuld, wann eine Speziesschuld vor? Inwiefern ist die Unterscheidung zwischen Spezies- und Gattungsschuld bezüglich der Erfüllung von Verträgen relevant? Erläutern Sie ein Beispiel unter Nennung der anwendbaren Norm!

Frage 3 (2.5 Punkte)

In welchen zwei Konstellationen liegt Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR vor? Nennen Sie dazu je ein Beispiel.

Wann entfällt die Widerrechtlichkeit? Nennen Sie auch dazu ein Beispiel samt Angabe der Norm (sofern vorhanden)!

Frage 4 (3.5 Punkte)

Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Produkthaftpflicht nach Art. 1 ff. PrHG? Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Haftung des Motorfahrzeughalters nach Art. 58 Abs. 1 SVG? Worin liegt die Gemeinsamkeit und worin der Hauptunterschied zwischen diesen zwei Haftungsarten?

B. Falllösungen

30 Punkte

Bei den folgenden Fällen erwarten wir gut strukturierte und begründete Lösungen. Stichwortartige Antworten reichen, sofern sie schlüssig und klar sind. Belegen Sie Ihre Lösungen (wo immer möglich) mit Normen. Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 60 Minuten** aufwenden.

Fall 3: Überweisungs-Wirrwarr (4 Punkte)

Dagobert Duck und sein Neffe Donald Duck haben bei der Privatbank Bodmer ein Gemeinschaftskonto («compte-jointe») mit einem Saldo von ca. CHF 18 Mio. Beide verfügen über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

3.1 Wie ist die Forderung Dagoberts und Donalds gegenüber der Bank zu qualifizieren? Nennen Sie die einschlägige Gesetzesnorm, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Am 3. Juni 2024 weist Dagobert die Bank an, die CHF 18 Mio. auf ein Konto zu überweisen, das einzig ihm zusteht.

3.2 Muss die Bank der Instruktion Dagoberts vom 3. Juni 2024 Folge leisten? Geben Sie in Ihrer Antwort die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Vor Ausführung des Überweisungsauftrags erkundigt sich die Bank sicherheitshalber bei Donald, ob er mit der Überweisung einverstanden sei. Als dieser vom Plan seines Onkels Dagobert erfährt, ist er ausser sich. Er instruiert die Bank am 4. Juni 2024, den Auftrag Dagoberts unter keinen Umständen auszuführen. Stattdessen solle die Bank die CHF 18 Mio. auf ein Konto überweisen, das ihm allein gehöre.

In diesem Zeitpunkt sieht sich die Bank mit zwei widersprüchlichen Überweisungsaufträgen konfrontiert.

3.3 Muss die Bank ab dem 4. Juni 2024 einen der beiden Aufträge erfüllen? Wenn ja, welchen? Geben Sie die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Die Bank will abwarten, bis sich Dagobert und Donald geeinigt haben. Sie verweigert deshalb die Ausführung beider Aufträge. In der Folge betreibt Dagobert die Bank am 10. Juni 2024 auf CHF 18 Mio. Am 17. Juni 2024 leitet Donald gegen die Bank einen Zivilprozess ein, in dem er die Überweisung der CHF 18 Mio. auf ein ausschliesslich ihm zustehendes Konto verlangt.

3.4 An wen muss die Bank die CHF 18 Mio. schlussendlich leisten? (1 Punkt)

Fall 4: Schimmelpilz-Schlamassel (15 Punkte)

Bauer Bucher (**B**) kauft von der Getreidelieferantin Gerda Gut (**G**) 1'000 kg Weizensamen für CHF 2'500. Die Weizensamen werden am 1. Oktober 2023 vereinbarungsgemäss geliefert. Nachdem Bucher die Lieferung umgehend geprüft hat, lagert er diese fachgerecht neben den Maissamen in seinem Lagerhaus.

Als Bucher am 1. April 2024 mit der Aussaat beginnen will, stellt er mit Entsetzen fest, dass sowohl die Weizensamen als auch die Maissamen von einem Schimmelpilz befallen sind. Gleichentags sendet Bucher dem Kantonschemiker Proben zur Analyse. Dieser teilt Bucher am 2. April 2024 telefonisch mit, dass die Weizensamen seit mindestens einem Jahr mit (von blossen Auge nicht erkennbaren) Schimmelpilz-Sporen befallen waren; diese hätten sich im Lagerhaus auf die Maissamen übertragen. Bucher ruft Lieferantin Gut umgehend an und beklagt sich, dass die Weizensamen von Schimmelpilzsporen befallen seien und sich die Sporen im ganzen Lagerhaus ausgebreitet hätten. Deshalb seien nun auch seine Maissamen im Wert von CHF 1'000 unbrauchbar geworden.

Als Bucher danach am leeren Hühnerstall vorbeigeht, wird ihm plötzlich folgendes bewusst: Er hat seine kostbaren Masthühner in den vergangenen Monaten ahnungslos mit dem verschimmelten Mais gefüttert, worauf diese reihenweise verstorben sind. Dadurch ist Bucher ein Schaden von CHF 300 entstanden.

Welche **kaufrechtlichen** Ansprüche macht Bauer Bucher gegenüber Lieferantin Gut am besten geltend?

Fall 5: Blitzblank (11 Punkte)

Frühmorgens um 7.00 Uhr klingelt es an der Türe von Student Sascha (S). Vor der Türe steht Regula Rein (R), eine Vertreterin von Reinigungsprodukten. Ungestüm drängt Regula an Sascha vorbei und packt mitten im Wohnzimmer ihren Verkaufsschlager aus: Eine Bürste der Marke "Blitzblank". Regula beginnt ungefragt, die vielen Weinflecken auf dem stark verschmutzten Sofa zu entfernen und preist die Vorzüge der Bürste wortreich an. Sascha hat rasende Kopfschmerzen und kann kaum einen klaren Gedanken fassen, da er wegen einer wilden Studentenparty letzte Nacht kaum geschlafen hat. Er will Regula so bald als möglich wieder loswerden und lässt sich deshalb innert Minuten dazu überreden, die Bürste Blitzblank zum völlig überrissenen Kaufpreis von CHF 550 zu kaufen. Regula deponiert umfangreiche

Vertragsdokumente auf dem Sofa und verlässt mit dem unterzeichneten Kaufvertrag in Windeseile die Wohnung.

Regula freut sich sehr darüber, dass ihre Strategie aufgegangen ist. Dass sie frühmorgens ausgerechnet vor Saschas Türe stand, war nämlich alles andere als ein Zufall: Regula wohnt nämlich im Haus direkt gegenüber und hatte von dort aus beobachtet, wie Sascha um 05.00 Uhr morgens schwer angetrunken nach Hause torkelte, weshalb sie sich sehr gute Chancen zum Abschluss dieses für sie äusserst lohnenden Geschäfts erhofft hatte. Der Einstandspreis der in China gefertigten Bürste beträgt nämlich lediglich CHF 5.

Wieder ausgenüchtert, liest Sascha am Abend die Vertragsdokumente durch und bereut den Kauf zutiefst. Er schämt sich jedoch so sehr, dass er Ihnen erst zehn Tage später von diesem Fehlkauf erzählt.

Wie könnte Sascha rechtlich vorgehen? Prüfen Sie **zwei Optionen!**

(Ende des Fragebogens)

Prüfungssession **FS 2024**

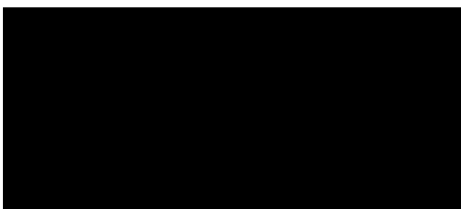


Prüfung **Privatrecht Assessment**

Prüfungslaufnummer



Matrikelnummer



Teil 1: ZGB

Punkte Teil I

13,5

Punkte Teil II

32,5

Punktetotal

46

Frage 1.1:

Nach Art 80 I ZGB braucht es für eine Stiftung der Widmung eines Vermögens für einen konkreten Zweck. Dieser muss ideell und nicht wirtschaftlich sein, wobei auch eine Unternehmensstiftung denkbar ist. Sonst kann der Zweck aber beliebig sein in den Schranken des Gesetzes.

1P

Gemäss Sachverhalt will sie eine Stiftung mit dem Zweck, den Nachkommen eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen. Dieser Zweck ist für eine Stiftung nicht zulässig, da dieser gezielt ihrer Familie und den Nachkommen als finanziellen Nutzen dient.

0,5P

Der Zweck ist somit wirtschaftlich und nicht ideell, da nur ihre Familie begünstigt wird und nicht die Allgemeinheit. Es liegt somit nach Art 52 III ZGB ein unsittlicher und widerrechtlicher Zweck vor und die Stiftung könnte das Recht der Persönlichkeit nach Art 52 I ZGB nicht erlangen.

Begünstigung

Sie könnte entweder nach Art 335 ZGB eine Familienstiftung gründen, wobei dort der Zweck auch ein anderer sein müsste, aber dort wären wenigstens die Familienmitglieder in die Stiftung miteingebunden.

Sie könnte den Stiftungszweck in der Stiftungsurkunde nach Art 86a I OR ändern und eine Stiftung mit dem Zweck gründen, den ihren Kinder und Enkel zugutekommt. Dass beispielsweise durch ihr Vermögen Kinder unterrichtet werden, wie man sorgfältig mit Geld umgeht oder das Geld an hilfsbedürftige oder ärmere Familien widmen, um diesen beizubringen, wie man sparen kann.

1P

Generell ist die Ausschüttung von Vermögen möglich, das ist der konkrete Sinn einer Stiftung, dass das Vermögen für den Zweck gestiftet und ausgeschüttet wird. Nach Art 84 II ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen gemäss seinen Zwecken verwendet wird. Dies darf aber nur für den genannten Zweck in der Stiftungsurkunde nach Art 80 I ZGB verwendet werden.

1P

Frage 1.2:

Für die Errichtung der Stiftung braucht es nach Art 80 I ZGB der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Nach Art 81 I ZGB wird die Stiftung durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet. Die Stiftung bedarf um die Persönlichkeit nach Art 52 I ZGB zu erreichen, einem konstitutiven Handelsregistereintrag nach Art 82 II ZGB.

0,5P

1P

Ja, die Stiftung untersteht nach Art 84 I ZGB der Aufsicht des Gemeinwesens und nach Art 84 Ibis ZGB können die Gemeinden die Stiftung der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen. Ebenfalls gibt es die Revisionsstelle nach Art 83b I ZGB, welche der Aufsichtsbehörde nach Art 83c ZGB alle wichtigen Mitteilungen gibt.

Frage 1.3:

Ja, nach Art 82 ZGB kann die Stiftung von den Erben oder den Gläubigern des Stifters gleich einer Schenkung nach Art 494 III und 527 ZGB angefochten.

1P

10P

Frage 2.1:

Zunächst ist zu prüfen, ob nach Art 28 I ZGB eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt.

0,5P

Dafür muss zunächst der Schutzbereich der Persönlichkeit betroffen und eröffnet sein.

Gemäss Sachverhalt wurde ein Video von ihr auf Tiktok gepostet, wo sie gut zu erkennen ist. Sie ist daher in ihrer informationellen Privatheit (Recht am eigenen Bild) betroffen, ebenso in ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit, da sie Angst hat um ihre Arbeitsstelle und auch in ihrer affektiven Persönlichkeit und ihrer Ehre, da sie darauf betrunken ist und nicht sehr vorteilhaft wirkt.

1P

Somit ist die Persönlichkeit betroffen.

Weiter muss nun geprüft werden, ob eine eigentliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die mehr ist als nur harmlose sozialadäquate Beeinträchtigung. Gemäss Sachverhalt wurde das Video öffentlich auf Tiktok gepostet und ging viral, das heisst viele Leute haben dies gesehen. Dass sie darauf nicht gut oder vorteilhaft aussieht und dann dies von ihr gepostet wird, ist eine qualifizierte Beeinträchtigung, die sie nicht einfach so hinnehmen muss.

1P

Es liegt somit eine Persönlichkeitsverletzung vor.

Diese ist grundsätzlich widerrechtlich, ausser es liegt nach Art 28 II ZGB ein Rechtfertigungsgrund vor. Dieser kann sein Gesetz, Einwilligung oder überwiegendes öffentliches Interesse. Gesetz oder überwiegendes öffentliches Interesse gibt es keines. Sie hat und hätte auch sichersich nicht eingewilligt, wenn sie nacher um ihren Job fürchten muss.

1P

Somit liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor.

5,5

Da sie von der Persönlichkeitsverletzung direkt betroffen ist (aktivlegitimiert) kann sie gegen Anton, der an der Persönlichkeitsverletzung mitgewirkt hat (passivlegitimiert) nach Art 28 I ZGB vorgehen.

Ihr stehen die Rechtsbehelfe nach Art 28a I ZGB zur Verfügung. Eine Unterlassungsklage nach Art 28a I Ziff 1 ZGB scheint nicht sinnvoll, da sie Verletzung schon stattgefunden hat. Es kommt aber eine Beseitigungsklage nach Art 28a I Ziff 2 ZGB in Frage, dass das Video entfernt und gelöscht wird. Dies wird sinnvollerweise mit einer Feststellungsklage nach Art 28a I Ziff 3 ZGB verbunden, da sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt und sie dann eine gerichtlich festgestellte Persönlichkeitsverletzung hat. Ebenfalls könnte nach Art 28 II ZGB eine Berichtigung oder Urteils publikation in Frage kommen.

Eine Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung nach Art 47 und 49 OR könnte sie versuchen, da falls sie ihren Job verliert, sie somit entgangenen Gewinn hat, was einen Schaden darstellt. Für Genugtuung ist die immaterielle Unbill aber eher zu klein.

Frage 2.2:

Die Polizei als öffentlich-rechtliche Behörde untersteht dem öffentlichen Recht, somit finden die Normen des Privatrechts und des Persönlichkeitsschutzes darauf keine Anwendung. Trotzdem ist dieses Vorgehen aber fraglich, da nicht klar ist, ob Lara dazu eingewilligt hat oder nicht. Dieses Vorgehen ist aber für sie zivilrechtlich nicht relevant, da sie nur gegen Anton vorgehen kann, gegen die Polizei, sofern sie nicht einverstanden ist, müsste sie öffentlich-rechtlich oder strafrechtlich vorgehen.

Teil II: OR AT

A. Fragen mit Kurzwantworten

Frage 1:

Bei der Geschäftsherrenhaftung nach Art 55 I OR steht die Exkulpation offen, es kann sich also durch den Entlastungs- oder Sorgfaltsbeweis von der Haftung befreit werden. Ebenfalls braucht die Geschäftsherrenhaftung nach Art 55 I OR ein Subordinationsverhältnis zwischen der Hilfsperson und Geschäftsherr. Bei der Hilfspersonenhaftung nach Art 101 OR kann man sich nicht von der Haftung befreien und es braucht kein Subordinationsverhältnis.

Frage 2:

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn es mehrere Ausgaben der gleiche Sachen gibt und daraus aus der Gattung eines ausgewählt wird, die an sich aber nicht verschieden sind.

32.5

Da sie von der Persönlichkeitsverletzung direkt betroffen ist (aktivlegitimiert) kann sie gegen Anton, der an der Persönlichkeitsverletzung mitgewirkt hat (passivlegitimiert) nach Art 28 I ZGB vorgehen.

Ihr stehen die Rechtsbehelfe nach Art 28a I ZGB zur Verfügung. Eine Unterlassungsklage nach Art 28a I Ziff 1 ZGB scheint nicht sinnvoll, da sie Verletzung schon stattgefunden hat. Es kommt aber eine Beseitigungsklage nach Art 28a I Ziff 2 ZGB in Frage, dass das Video entfernt und gelöscht wird. Dies wird sinnvollerweise mit einer Feststellungsklage nach Art 28a I Ziff 3 ZGB verbunden, da sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt und sie dann eine gerichtlich festgestellte Persönlichkeitsverletzung hat. Ebenfalls könnte nach Art 28 II ZGB eine Berichtigung oder Urteils publikation in Frage kommen.

Eine Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung nach Art 47 und 49 OR könnte sie versuchen, da falls sie ihren Job verliert, sie somit entgangenen Gewinn hat, was einen Schaden darstellt. Für Genugtuung ist die immaterielle Unbill aber eher zu klein.

Frage 2.2:

Die Polizei als öffentlich-rechtliche Behörde untersteht dem öffentlichen Recht, somit finden die Normen des Privatrechts und des Persönlichkeitsschutzes darauf keine Anwendung. Trotzdem ist dieses Vorgehen aber fraglich, da nicht klar ist, ob Lara dazu eingewilligt hat oder nicht. Dieses Vorgehen ist aber für sie zivilrechtlich nicht relevant, da sie nur gegen Anton vorgehen kann, gegen die Polizei, sofern sie nicht einverstanden ist, müsste sie öffentlich-rechtlich oder strafrechtlich vorgehen.

Teil II: OR AT

A. Fragen mit Kurzwantworten

Frage 1:

Bei der Geschäftsherrenhaftung nach Art 55 I OR steht die Exkulpation offen, es kann sich also durch den Entlastungs- oder Sorgfaltsbeweis von der Haftung befreit werden. Ebenfalls braucht die Geschäftsherrenhaftung nach Art 55 I OR ein Subordinationsverhältnis zwischen der Hilfsperson und Geschäftsherr. Bei der Hilfspersonenhaftung nach Art 101 OR kann man sich nicht von der Haftung befreien und es braucht kein Subordinationsverhältnis.

Frage 2:

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn es mehrere Ausgaben der gleiche Sachen gibt und daraus aus der Gattung eines ausgewählt wird, die an sich aber nicht verschieden sind.

/

/

/

/

2

0,9

2,5

Speziesschulden sind Schulden, bei denen eine konkrete Sache geschuldet wird, die auch nicht mehrmals vorhanden ist.

Bei der Erfüllung von Verträgen kann dies nach Art 185 II OR relevant sein, wann der Nutzen und die Gefahr auf den Käufer übergeht. Bei der Speziesschuld ist dies beim Vertragsabschluss und bei der Gattungsschuld wenn die Sache aus der Gattung ausgeschieden wird.

7,5

Frage 3:

Gemäss der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie liegt Widerrechtlichkeit vor, wenn ein absolut geschütztes Rechtsgut verletzt wird (Erfolgsunrecht). Dies kann passieren, man von einem Velofahrer angefahren wird und dadurch sich den Knöchel verstaucht. Dann wurde man in seiner körperlichen Integrität und Gesundheit geschädigt.

Oder wenn das Vermögen verletzt wird (Verhaltensunrecht), reine Vermögensschäden brauchen aber immer eine Schutznorm. Wenn einem Geld aus dem Portemonnaie geklaut wird.

2

Die Widerrechtlichkeit kann entfallen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dieser kann zB Notwehr nach Art 52 I OR sein.

Frage 4:

Die Produkthaftpflicht ist eine Kausalhaftung und die des Motorfahrzeughalters ist eine Gefährdungshaftung. Die Gemeinsamkeit bei beiden ist, dass es kein Verschulden braucht, da es keine Verschuldenshaftung ist. Bei der Produkthaftpflicht braucht es einen Kausalhaftungsgrund, der in diesem Fall bei der Herstellerin, dem Produkt und dem Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes liegt. Bei der Motorfahrzeughaftung braucht es das Schaffen einer Gefahr, den Betrieb des Motorfahrzeugs und auch einen Motorfahrzeughalter, durch diese Gefahr soll gehaftet werden, wenn dadurch jemand zu Schaden kommt, obwohl die Gefahr an sich zwar rechtlich erlaubt ist. Der Hauptunterschied ist somit, der Haftungsgrund, wodurch die Haftung begründet wird, da die anderen Voraussetzungen des Schadens, Kausalzusammenhang und Widerrechtlichkeit bei beiden nötig sind.

2
0.5

0.5

0.5

Teil B: Falllösungen

Frage 3.1:

Es handelt sich um eine Geldschuld, die eine Bringschuld nach Art 74 II Ziff 1 OR ist.

0

7

Frage 3.2:

Nein, zwar sind beide Einzelzeichnungsberechtigt, aber sie haben ein Gemeinschaftskonto und Dagobert kann nicht einfach dieses Geld auf sein eigenes Konto ohne die Zustimmung von Donald überweisen, sonst würde es ja keinen Sinn haben, dass sie ein Gemeinschaftskonto besitzen. f

0

Frage 3.3:

Nein, da die Anweisungen der beiden sich widersprechen, muss die Bank keinen der Aufträge erfüllen sondern soll abwarten, bis sich diese beiden geeignet haben, da es sich um hohe Summen von 18 Mio. handelt. f

0

Frage 3.4:

Da Dagobert zuerst verlangt hat, die 18 Mio auf sein Konto z überweisen und erst danach Donald und Dagobert auch die Bank zuerst betreibt, muss die Bank eher an Dagobert leisten, wobei dieser Fall nicht ganz klar und umstritten ist.

0,5 W

Fall 4:

Nach Art 1 I OR ist zwischen B und G ein gültiger Kaufvertrag nach Art 184 I OR zustande gekommen.

Geprüft wird nach Art 197 ff OR die Sachmängelgewährleistung. Gemäss Hinweis im Sachverhalt werden nur diese kaufrechtlichen Ansprüche, nicht diese aus Art 97 ff OR geprüft, da auch kein Verschulden vorliegt. Es liegt auch keine Leistungsunmöglichkeit oder Schuldnerverzug vor, sondern eine mangelhafte Schlechterfüllung und somit eine Positive Vertragsverletzung. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

Sachmangel: nach Art 197 I OR muss zunächst eine mangelhafte Sache vorliegen, sie muss körperliche oder rechtliche Mängel haben. Indem der Weizensamen verschimmelt ist, liegt ein körperlicher Sachmangel vor.

0,5 W

Mangel im Zeitpunkt des Vertragsschlusses: der Mangel muss schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden gewesen sein. Nach Art 185 I OR muss die Preisgefahr auf den Käufer übergegangen sein. Gemäss Sachverhalt waren der Weizen schon seit mindestens einem Jahr befallen und somit war der Sachmangel schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden.

0,5

0,5

Keine Kenntnis des Käufers: nach Art 200 I OR haftet der Verkäufer nicht für Mängel, die der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Gemäss Sachverhalt wusste B nichts von dem Mangel und hatte keine Kenntnis.

0,5

0,5

Keine Wegbedingung oder Beschränkung der Haftung: nach Art 199 iVm Art 100 I OR darf die Haftung nicht beschränkt oder wegbedungen sein. Liegt gemäss Sachverhalt nicht vor.

0,5

0,5

Erfüllung der Prüfe- und Rügeobliegenheit: nach Art 201 I und Art 203 OR muss der Käufer, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der Sache prüfen und Mängel rügen. Gemäss Sachverhalt hat er sie zunächst umgehend geprüft und keine Mängel festgestellt, da der Schimmel nicht von Auge erkennbar ist. Als er am 1.4 mit der Aussat begonnen hat, hat er den Schimmel festgestellt und diesen am gleichen Tag eingeschickt zum Chemiker und dies G umgehend mitgeteilt und somit auch die verspäteten Mängel nach Art 203 III OR sofort mitgeteilt. Er ist somit seiner Prüfe- und Rügeobliegenheit nachgekommen.

0,5

0,5

0,5

Somit sind die Sachmängelgewährleistungsrechte nach Art 205 und 206 OR entstanden.

0,5

B kann nun nach Art 206 I OR gegen G mit der Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung vorgehen. Da ihm insgesamt ein Schaden von 1300.- entstanden ist, ist es sinnvoll die Wandelung zu wählen.

0,5

Nach Art 205 I OR wird der Kauf rückgängig gemacht, er kann also die Sache, den Weizensamen zurückgeben und bekommt auch den Kaufpreis zurückerstattet.

0,5

0,5

Ebenfalls kann er nach Art 208 II OR den unmittelbaren Mangelfolgeschaden geltend machen, um Schadenersatz von 1000.- für die Maissamen zu erhalten. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Gewährleistungsrechte: sind entstanden, siehe oben!

Mangelfolgeschaden: ist ein Schaden, der nicht direkt an der Kaufsache selber, sondern an einem anderen Rechtsgut entstanden ist. Gemäss Sachverhalt wurden die daneben gelagerten Maiskörner auch vom Schimmel befallen und er hat einen Schaden von 1000.- erlitten. Mangelfolgeschaden liegt vor.

0,5

0,5

Unmittelbarkeit des Mangelfolgeschadens: bestimmt sich anhand der Länge der Kausalkette zu der mangelhaften Sache, da die Maiskörner direkt neben dem Weizen fachgerecht gelagert wurden, ist der Schaden unmittelbar kausal und dadurch entstanden, dass die Weizenkörner verschimmelt waren und somit die Maiskörner auch beschädigt wurden. Der

0,5

0,5

Schaden ist nicht durch hinzutreten einer neuen Schadensursache entstanden. Somit liegt ein unmittelbarer Mangelfolgeschaden vor.

Er kann gegen G Schadenersatz aus Art 205 I und 208 II OR für die 1000.- Maissamen geltend machen. 0,5

Nun wird noch der mittelbare Mangelfolgeschaden nach Art 208 III OR geprüft:

Gewährleistungsrechte: sind entstanden, siehe oben!

Mangelfolgeschaden: ist ein Schaden, der nicht direkt an der Kaufsache selber, sondern an einem anderen Rechtsgut entstanden ist. Gemäss Sachverhalt sind die Hüner vom verschimmelten Mais gestorben und er hat einen Schaden von 300.- erlitten. 0,5

Mittelbarkeit des Mangelfolgeschadens: bestimmt sich anhand der Länge der Kausalkette zu der mangelhaften Sache, ein Schaden ist mittelbar, wenn er nicht unmittelbar entsteht sondern an einem anderen Rechtsgut oder durch das Hinzutreten einer anderen Ursache. Die Hühner wurden zwar direkt vom Mais gefüttert, ihr Tod ist aber in der Kausalkette reicht weit vom verschimmelten Weizen entfernt, sodass ein mittelbarer Mangelfolgeschaden vorliegt. 0,5

Verschulden: unterteilt sich in eine subjektive Komponente der vermuteten Urteilsfähigkeit nach Art 16 ZGB, welche aus dem intellektuellen und voluntativen Element besteht und der objektiven Komponente von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gemäss Sachverhalt waren die Schimmelsporen auf dem Weizen von Auge nicht zu erkennen. Es konnte daher von G nicht verlangt werden, dass sie diese so genau prüft und dem Chemiker einschickt. Sie hat also nicht sorgfaltswidrig gehandelt und auch nicht anders, als man von einem vernünftigen und urteilenden Lieferanten erwarten würde. Daher liegt kein Verschulden vor. 0,5 w
0,5

Da kein Verschulden vorliegt, hat B keinen Anspruch auf den Ersatz des mittelbaren Mangelfolgeschadens Art 208 III und 205 I OR. 0,5

B macht also am besten mit der Wandelung den oben ausgeführten Schadenersatz geltend. M 0,5

Fall 5:

Option 1:

Gemäss Sachverhalt ist zwischen S und R nach Art 1 I OR ein gültiger Kaufvertrag über die Bürste zustande gekommen, da ausdrücklich übereinstimmende und konkludente Willenserklärungen vorliegen. 1

Als zeitlich erste Willenserklärung liegt gemäss Sachverhalt ein Antrag unter Anwesenden ohne Frist nach Art 4 I OR vor. Gemäss Sachverhalt nimmt S diesen Antrag an. Somit liegt natürlicher Konsens vor.

Fraglich ist aber, ob S seine Annahmeerklärung widerrufen kann, da er den Kauf bereut.

Da der Antrag von R ein Haustürgeschäft nach Art 40 a ff. OR darstellt, gilt das dortige Widerrufsrecht und nicht Art 9 OR.

Art 40a I OR ist anwendbar, da eine bewegliche Sache, die Bürste vorliegt und diese für den privaten Gebrauch bestimmt ist. Nach Art 40a I lit a OR hat R als Vertreterin von Reinigungsprodukten in ihrer gewerblichen Tätigkeit gehandelt und nach Art 40a I lit b OR übersteigt der Wert der Bürste 100 Franken, da sie 550 kostet.

Somit kann S vom Widerrufsrecht nach Art 40b OR Gebrauch machen. Er kann seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn ihm nach Art 40b lit a OR der Antrag in seinen Wohnräumen gemacht wurde. Gemäss Sachverhalt hat sich R in sein Wohnzimmer gedrängt und ihm dort den Antrag für die Bürste gemacht. Somit liegt ein Antrag in den Wohnräumen vor.

Nach Art 40e I OR ist der Widerruf formlos möglich. Er muss nach Art 40e II OR die Widerrufsfrist von 14 Tagen einhalten, nachdem er nach Art 40e II und Art 40b OR den Vertrag angenommen hat.

Gemäss Sachverhalt erzählt S davon 10 Tage danach, somit ist er noch innerhalb der Frist und kann daher seinen Widerruf des Vertrags an R angeben und dabei hat er noch 4 Tage Zeit und muss die Frist nach Art 40e IV OR auch noch einhalten.

Nach Art 40f I OR muss er somit die Bürste zurückgeben und er bekommt den schon geleisteten Kaufpreis zurück.

Option 2:

Wie bereits oben ausgeführt, ist zwischen S und V ein Vertrag nach Art 1 I OR zustande gekommen. Nun wird geprüft, ob dieser Vertrag einen Mangel aufweist.

Geprüft wird Übervorteilung nach Art 21 OR. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: gemäss Art 21 I OR muss ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung durch einen Vertrag

1

0.5 + 0.5 = 1

0.5

1

0.5

1

0.5

5.5

begründet worden sein. Gemäss Sachverhalt hat er 550.- für die Bürste gezahlt, die eigentlich nur 5.- wert ist. Somit liegt ein offenes Missverhältnis vor.

0.5

Schwächelage der einen Partei: die ausgebeutete Partei muss sich in einer Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinn befinden. Gemäss Sachverhalt ist S müde, stark alkoholisiert und wohl auch nicht ganz urteilsfähig und somit in einer Schwächelage und er handelt auch leichtsinig, da er die R einfach aus seiner Wohnung haben möchte. Somit liegt eine Schwächelage vor.

0.5

0.5

Ausbeutung dieser Schwächelage: die andere Partei muss diese Schwächelage ausnutzen, um für sich einen Vorteil zu erreichen. Gemäss Sachverhalt weiss sie ganz genau, dass S spät von der Party zurückkam und müde ist, sie weiss daher um seine Schwächelage. Sie will diese auch ausnutzen und ausbeuten, indem sie ihn zu diesem Kauf überredet, der einen Wucher darstellt, da sie einen extrem hohen Gewinn macht obwohl der Wert sehr niedrig ist. Sie nutzt also seine Schwächelage gekonnt aus für ihre eigenen Vorteile.

0.5

0.5

In Treu und Glauben verletzender Weise: sie verletzt dabei auch Treu und Glauben nach Art 2 ZGB, da sie sich nicht wie ein redlich urteilende und vernünftiger Mensch im Geschäftsverkehr verhält, sondern ihn zu diesem Kauf überreden will für ihre Vorteile.

Somit sind alle Voraussetzungen nach Art 21 I Or erfüllt und es liegt eine Übervorteilung vor. Der Verletzte kann daher innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte und das schon Geleistete zurückfordern. Nach Art 21 II OR beginnt die Jahresfrist mit Abschluss des Vertrages.

0.5

S kann also jetzt innerhalb eines Jahres erklären, dass er den Vertrag nicht hält. Da erst 10 Tage vergangen sind, hat er dafür noch lange Zeit. Er bekommt dann nach Art 21 I OR seinen Kaufpreis zurück.